

Wissenschaftliche Qualifizierung und Corona
Ergänzung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes - WissZeitVG

Bundestag und Bundesrat haben das *Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)* beschlossen. Es ist rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Nachstehend möchten wir Sie über die Änderung informieren und Hinweise zur Umsetzung geben.

Was wird geändert?

Mit dem Gesetz wird in § 7 WissZeitVG folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

Damit ist die Grundlage geschaffen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die ihr Qualifikationsvorhaben aufgrund der Einschränkungen während der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant abschließen können, auch über die bisherige Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren vor der Promotion bzw. von sechs Jahren nach der Promotion für bis zu weitere sechs Monate weiterbeschäftigen zu können.

Für wen gilt die Neuregelung?

Die Neuregelung gilt für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die sich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 in einem nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristeten Arbeitsverhältnis zur Qualifizierung befinden.

Gilt die Neuregelung auch für Drittmittelverträge?

Nein, nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristete Arbeitsverhältnisse sind davon nicht erfasst.

Erfolgt die Weiterbeschäftigung automatisch?

Nein. Die Neureglung schafft lediglich die Möglichkeit, über die bisherige Höchstbefristungsdauer von sechs bzw. 12 Jahren hinaus weiterbeschäftigt zu werden.

Haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung?

Nein. Das Ziel der Universität ist aber, allen Mitarbeiter*innen nach Möglichkeit den Abschluss ihres Qualifizierungsvorhabens zu ermöglichen.

Wie erfolgt eine Weiterbeschäftigung?

In einem regulären Weiterbeschäftigungsverfahren. Bitte sprechen dazu zu gegebener Zeit mit Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten.

Woher weiß ich, wieviel Zeit mir noch zur Qualifizierung zur Verfügung steht?

Ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihr Sachbearbeiter in der Personalstelle für Tarifbeschäftigte - III B- gibt darüber gerne Auskunft.

Welche Möglichkeiten gibt es für Beschäftigte in Drittmittelprojekten?

Das hängt von den Bedingungen der jeweiligen Mittelgeber ab. Bitte sprechen Sie auch hier zunächst Ihre Projektleitung an. Diese wird mit dem Servicezentrum Forschung Kontakt aufnehmen und die Möglichkeiten abklären.